



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Wanderung mit Bienen

An den
Landkreis Lüneburg
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
oder per Mail: veterinaeramt@landkreis.luneburg.de

Anschrift des Antragstellers:

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon Nr. / Email	Imkerverein

Wandervorhaben:

In der Zeit vom _____ bis _____ beabsichtige ich zur Ausnutzung der Tracht
aus _____ mit _____ Völkern nach

Ort, Gemeinde	Landkreis
Lagebezeichnung/Flurname	Flur (falls kein Flurname)
Flurstück (falls kein Flurname)	Grundstückseigentümer/Pächter
Straße, Nr. (des Eigentümers/Pächters)	PLZ, Ort (des Eigentümers/Pächters)

zu wandern. Diesen Wanderstand werde ich zum _____ mal beziehen.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers/Pächters ist erteilt.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Standort der Völker vor dieser Wanderung:

Name, Vorname (evtl. sonstige Standortbezeichnung)	
Straße, Nr.	Ortsteil
PLZ, Ort	Anzahl der Bienenvölker

Für alle Wandervölker besteht eine Haftpflichtversicherung.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Bestätigung des Wanderwartes:

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon Nr.	Imkerverein

Obiger Wanderplatz liegt in meinem Zuständigkeitsbereich.

- ☐ Ich habe keine Bedenken gegen die Wanderung.
- ☐ Ich habe Bedenken gegen die Wanderung.

Begründung:

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Wanderwart



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Genehmigung durch zuständige Behörde:

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung Ihres Wandervorhabens erhalten Sie hiermit die Genehmigung. Der Wanderstand ist nach § 5 Bienenseuchenverordnung mit einem Schild mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker zu kennzeichnen. Diese Seite ist als Original oder Kopie gut sichtbar am Wanderstand anzubringen.

Siegel der zuständigen Behörde

Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis für Wanderimker:

Der Antrag ist möglichst sechs Wochen vor der Wanderung über den örtlichen Wanderwart zu stellen.
Die Bienenvölker dürfen erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Genehmigung verbracht werden.